

# RS Vwgh 2003/11/5 2003/17/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

## Index

21/06 Wertpapierrecht

### Norm

WAG 1997 §16 Z2;

### Rechtssatz

Für die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zur Installation eines "Multi-User-Client"-Systems kommt es nicht in erster Linie auf die vom betroffenen Kreditinstitut erzielten Bilanzergebnisse an, sondern vielmehr auf den Umfang und den erhofften Ertrag des Kundenhandels in Relation zu den wirtschaftlichen Kosten derartiger Trennungsmaßnahmen. Vom Umfang des Kundenhandels hängt nämlich auch die Höhe der Gefahr des Entstehens von Interessenkonflikten ab.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170212.X05

### Im RIS seit

19.12.2003

### Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)